

**Tarif der
Katamaran-Reederei Bodensee
GmbH & Co. KG**

gültig ab 01.01.2012

Stand: 30.11.2011

Teil A.	Allgemeine Beförderungsbedingungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Anspruch auf Beförderung	3
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	3
§ 4	Beförderungsvertrag	4
§ 5	Verhalten der Fahrgäste	4
§ 6	Fahrpläne und Abwicklung des Betriebs	6
§ 7	Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf	6
§ 8	Ungültige Fahrausweise	7
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	7
§ 10	Fahrpreise und Zahlungsmittel	8
§ 11	Erstattung von Beförderungsentgelten	9
§ 12	Mitnahme von Sachen	10
§ 13	Mitnahme von Tieren	11
§ 14	Fundsachen	11
§ 15	Ordnungswidrigkeiten	12
§ 16	Haftung	12
§ 17	Verjährung	12
§ 18	Inkrafttreten	12
§ 19	Gerichtsstand	12
Teil B.	Tarifbestimmungen und Fahrpreise	13
1.	Geltungsbereich	13
2.	Tarifsystem	13
3.	Fahrausweise	13
4.	Kinder	13
5.	Einzelbestimmungen	14
6.	Beförderung von Schwerbehinderten	18
7.	Beförderung von Polizei- und Zollbeamten	18
8.	Hunde	18
9.	Sachen	18
10.	Mitnahme von Fahrrädern	19
11.	Kuriergut	19
12.	Inkrafttreten	20

Anlagen

Anlage 1	Fahrpreisübersicht	21
----------	--------------------	----

Teil A. Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung und den Aufenthalt von Personen sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Schiffen und Betriebsanlagen der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
 1. die Beförderung mit den fahrplanmäßig verkehrenden Schiffen möglich ist und
 2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Reederei nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochte (z.B. Sturm, Nebel, zu hoher oder zu niedriger Wasserstand und weitere Naturereignisse oder Streiks).
- (2) Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 mitgeführt werden.
- (3) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Entscheidung über die Beförderung bei bereits belegten Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen liegt beim Schiffs- und Aufsichtspersonal.
- (4) Der Schiffsführer übt das Hausrecht aus; alle an Bord befindlichen Personen sind verpflichtet, seine betriebsbedingten Weisungen und die Weisungen der von ihm Beauftragten zu befolgen.
- (5) Ein Anspruch auf Beförderung von Personen oder Sachen ergibt sich nicht allein dadurch, dass bereits ein Fahrschein mit Gültigkeit im entsprechenden Zeitraum erworben wurde oder eine Anmeldung bzw. Reservierung für eine bestimmte Fahrt gemacht bzw. von der Reederei bestätigt wurde. Soweit andere Gründe gegen eine Beförderung aus diesen Bestimmungen, oder wegen Sicherheitsaspekten und Erreichen der maximalen Personenzahl vorliegen, sind diese hinreichend für eine Ablehnung der Beförderung.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Betriebes oder der Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Schiffspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes, des Transportes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist (Artikel 9.03 Abs.1 Satz 3 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung),
 2. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 3. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 4. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, sowie
 5. Personen mit sonstigen, nicht zulässigen Waffen.

- (2) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Hilfsbedürftige Personen werden nur in Begleitung einer Betreuungsperson befördert. Behinderte Personen müssen, falls erforderlich, einen zuverlässigen Begleiter haben.
- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Schiffspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (5) Das Schiffspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 4 Beförderungsvertrag

- (1) Mit dem Betreten der Betriebsanlagen kommt der Beförderungsvertrag zustande, der die Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG zur ordnungsgemäßen Beförderung und den Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises und zur Beachtung der Beförderungsbestimmungen verpflichtet.
- (2) Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Behinderte, werdende Mütter und Fahrgäste mit Kleinkindern freizugeben.
- (3) In unregelmäßigen Abständen werden zur Gewährleistung der Transportsicherheit kleine Rettungsübungen und Sicherheitsübungen durchgeführt. Diese Übungen finden in einem sehr begrenzten zeitlichen Rahmen statt und sind von den Fahrgästen zu akzeptieren.

§ 5 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Schiffspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere gilt:
 1. es ist nicht erlaubt, Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 2. Fahrräder, Kinderwagen, Gepäckstücke und sonstige Sachen sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen unterzubringen und zu sichern. Ausnahmen sind nur nach entsprechender Erlaubnis durch das Schiffspersonal möglich,
 3. die Fahrgäste müssen, unbeschadet der Weisungsbefugnis des Schiffspersonals auch die Weisung der für die Landstellen verantwortlichen Personen befolgen (Artikel 9.02 Absatz 2 und Art. 9.03 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung),
 4. die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Aufsichtspersonen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

- (2) Um die gefahrlose Benutzung der Schiffe zu gewährleisten gilt insbesondere:
1. Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen,
 2. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege darf nicht beeinträchtigt werden,
 3. kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor das Schiffspersonal die Erlaubnis hierzu erteilt hat,
 4. es ist Fahrgästen nicht erlaubt, Füße auf die Sitze zu legen sowie mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Rollbrettern oder ähnlichem zu fahren.
- (3) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder -einrichtungen wird ein Betrag lt. Preisliste erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten. Werden Anlagen, Schiffe oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt, sind die Instandsetzungskosten durch den Fahrgast zu tragen, es sei denn, dass ihn keine Schuld trifft. Müssen die Beträge von der Verwaltung des Unternehmens angefordert werden, so wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben. In schweren Fällen werden auch eventuelle Ausfallzeiten in Rechnung gestellt.
- (5) In den Fahrgasträumen, im Ein- und Ausstiegsbereich der Schiffe sowie auf den Betriebsanlagen ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer durch Fahrgäste verboten.
- (6) Das Abspielen von Tonträgern, Musizieren und sonstige Lärmemissionen sind verboten, sofern nicht sichergestellt ist, dass durch Verwendung von Kopfhörern o.ä. und angepasster Lautstärke keine Geräuschbelästigung der mitreisenden Fahrgäste entsteht. Ausnahmegenehmigungen hierzu können bei besonderen Anlässen durch die Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG auf besondere Anfrage erteilt werden.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Das Schiffspersonal hat die Rechte zur Festnahme und zum Festhalten von Fahrgästen gemäß § 127 StPO bzw. § 229 BGB.
- (9) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 7 Abs. 9 – nicht an das Schiffspersonal, sondern unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Schiffsbezeichnung an die Geschäftsstelle der Reederei zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Schiffspersonal seinen Namen oder seine Dienstnummer anzugeben.
- (10) Auf den Betriebsanlagen und auf den Schiffen dürfen nur mit Zustimmung der Reederei bzw. des Betreibers der Betriebsanlagen Waren (auch Zeitschriften) angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 6 Fahrpläne und Abwicklung des Betriebs

- (1) Die Fahrpläne werden öffentlich bekannt gemacht und auf den Schiffen sowie auf den Landestellen ausgehängt.
- (2) Die Reederei behält sich vor, bei Betriebsstörungen einen fahrplanmäßigen Ersatzverkehr mit Schiffen oder Bussen durchzuführen. Dabei kann die Reederei den Betrieb auch nach veränderten Fahrplänen durchführen oder - ohne weitergehende Ansprüche auf Ersatzbeförderung seitens der Fahrgäste anzuerkennen - auf andere Verkehrsmittel oder nachfolgende Fahrten verweisen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Ersatzverkehrs bei ausfallenden Fahrten.
- (3) Die Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan.
- (4) Abweichungen vom Fahrplan, der Ausfall von Fahrten oder das Nichterreichen von Anschlüssen begründen jeweils keine Ersatzansprüche des Fahrgasts an die Reederei.

§ 7 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Es gelten die in den Tarifbestimmungen festgesetzten Beförderungsentgelte der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG gemäß Teil B.
- (2) Der Fahrgast muss vor Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrscheins sein. Fahrscheine sind so aufzubewahren, dass sie dem Schiffspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten bzw. Verlassen der Betriebsanlagen.
- (3) Die Fahrgäste sind verpflichtet, vor Antritt der Fahrt Fahrausweise an den hierfür aufgestellten Automaten oder an den Verkaufsstellen zu erwerben.
- (4) Ist der Kauf eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt aus Gründen, die die Katamaran-Reederei zu vertreten hat, nicht möglich, z.B. durch technische Störungen, so hat dies der Fahrgast unverzüglich bei Betreten des Schiffes dem Schiffspersonal zu melden. Das Beförderungsentgelt ist daraufhin dem Schiffspersonal gegen Ausgabe eines Notfahrscheines zu entrichten.
- (5) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die vorgesehene Fahrt richtigen Fahrschein besitzt.
- (6) Fahrgäste haben ihren Fahrausweis bei Betreten des Schiffes unaufgefordert vorzuzeigen.
- (7) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, so hat er diesen bei Fahrtantritt vom Schiffspersonal entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (8) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2, 6 und 7 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (9) Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (10) Für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung wird eine Gebühr lt. Preisliste erhoben.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. gefälscht worden sind,
 5. laminiert worden sind,
 6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 7. außerhalb ihrer Geltungsdauer benutzt werden,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. mit zeitlichen Gültigkeitsbeschränkungen oder der Gültigkeit nur bei bestimmten Fahrten oder Verkehrsangeboten versehen sind, jedoch für Fahrten außerhalb dieser Bedingungen benutzt werden.
 10. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Antritt der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt,
 5. für ein mitgeführtes Fahrrad und/oder einen entgeltpflichtigen Hund keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, obwohl ein solcher erforderlich ist.

- (2) Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Ziffer 1. und 5. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40,00 Euro je Fahrgast und entgeltpflichtiger Sache. Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen, ansonsten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis für die einfache Fahrt berechtigt.
- (5) Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.
- (6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Ziffer 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei einer Geschäftsstelle der Reederei seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt. Übertragbare Zeitkarten sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der Reederei unberührt.

§ 10 Fahrpreise und Zahlungsmittel

- (1) Die Fahrpreise werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist der Kindertarif zu zahlen.
- (3) Der Fahrpreis ist passend zu entrichten. Es besteht keine Anspruch des Fahrgasts auf die Möglichkeit mit Geldkarte, ec-Karte, Kreditkarte oder anderen elektronischen Zahlungsmitteln einen Fahrschein erwerben zu können.
- (4) Die Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, Geldscheine anzunehmen, deren Wert über dem Wert der zum Fahrpreis nächst größeren Banknote liegen, und entsprechend Wechselgeld zurückzugeben. Die Reederei ist nicht verpflichtet, an Automaten und Verkaufsstellen Ein- und Zwei-Cent-Stücke sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
- (5) Erfolgt bei Störungen der Automaten ein Notverkauf an Bord der Schiffe und kann das Schiffspersonal dabei Geldbeträge nicht wechseln, ist dem Fahrgast eine Quittung über den einbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Geschäftsstelle der Reederei abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, ist er von der Beförderung auszuschließen.

§ 11 **Erstattung von Beförderungsentgelten**

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Hinterlegung des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Für die Erstattung von Mehrfahrtenkarten wird für bereits entwertete Abschnitte jeweils der Preis für Fahrausweise für einfache Fahrt in Abzug gebracht.

- (2) Wird eine Zeitkarte nicht während ihrer gesamten Geltungsdauer zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Wird eine Zeitkarte nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Beim Jahres-Abo wird eine Erstattung nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 Tagen durchgeführt, wenn die jeweiligen Monatsabschnitte spätestens ab dem 2. Tag nach Beginn der Krankheit bei der Geschäftsstelle der Reederei hinterlegt sind. Die Krankheit muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrags erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Schülermonatskarten werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung (ausgenommen in Fällen des §3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3),
2. bei gemäß § 9 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
3. wenn die Erstattung unter 2,00 Euro liegt,
4. für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

- (4) Anträge nach Abs. 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder der Verkaufsstelle (Geschäftsstelle) der Reederei zu stellen. Das Schiffspersonal, Bistropersonal oder sonstige Beauftragte der Reederei sind nicht berechtigt Barerstattungen oder Verrechnungen vorzunehmen. Ebenso können von diesen Personen keine verbindlichen Erstattungszusagen oder sonstige Leistungszusagen vorgenommen werden.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt lt. Preisliste sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die Reederei zu vertreten hat.

§ 12 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und 5 zum Ausschluss von der Beförderung sinngemäß.
- (2) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Auf Verlangen des Schiffspersonals sind Sachen, insbesondere Fahrräder, möglichst platzsparend und falls möglich zusammengeklappt bzw. verpackt zu verstauen.
- (3) Ein Stück Handgepäck sowie ein Paar Ski je Fahrgast sind frei.
- (4) Sonstige Traglasten, Kisten, Körbe, Handwagen, Kinderwagen, Gatter und dergleichen werden nach Tarif befördert, wenn sie sich für die Beförderung eignen.
- (5) Werden Güter bis 20 kg ohne Begleitpersonen verladen, so ist der Kuriertarif zu entrichten. An der Anlegestelle muss eine geeignete Person zum Entladen bereitstehen. Güter müssen so verladen werden, dass sie die Fahrgäste nicht gefährden oder belästigen (Artikel 9.03 Absatz 2 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung).
- (6) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, die
- in der GGV-S und GGV-See als kennzeichnungspflichtig erfasst sind,
 - sich ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Beförderung auf dem See eignen oder welche gemäß der Bodensee Schiffahrtsordnung nicht zugelassen sind, insbesondere explosive, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe; verdichtete und verflüssigte Gase, ausgenommen Kohlensäure, verdichtete Luft und Sauerstoff,
 - besonders als Wasser gefährdend eingestufte Stoffe (Artikel 8.01 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung) gelten.
- (7) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 sowie unter Berücksichtigung auch für den Fahrgast nach § 3 Abs. 3. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Schiffspersonal. Nach Möglichkeit soll das Schiffspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.
- (8) Das Schiffspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 12 Abs. 1 und 8 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist ausgeschlossen. Als Kampfhunde werden Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden angesehen: Pit Bull, Bandog, American Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Bullmastif, Bullterrier, Dog Argentino, Dogue des Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano und Rhodesian Ridgeback. Für den Ausschluss gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des Kampfhundeerlasses des Landes Baden-Württemberg.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen und werden unentgeltlich befördert.
- (5) Kleine Hunde und sonstige kleine Haustiere dürfen unentgeltlich nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden. Ansonsten ist für Hunde ein Kinder-Fahrausweis zu lösen.
- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 14 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich beim Schiffspersonal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Schiffspersonal ist zulässig, wenn sich der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch die Geschäftsstelle der Reederei zurückgegeben, und zwar gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe versteigert. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.
- (3) Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen beträgt neben etwaiger Barauslagen 1,- Euro, bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch 1,- Euro.

Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2,- Euro können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.

- (4) Es ist nicht möglich, über Betriebsfunk oder durch den Einsatz zusätzlichen Schiffspersonals nach dem Fundgegenstand zu forschen. Wenn der Verlierer eine dringende Nachforschung glaubhaft macht und Wert auf eine sofortige Suche legt, so muss er die entstehenden Lohn- und Nebenkosten tragen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Absatz 1 Nummer 5 des Wassergesetzes und des § 11 Nummer 2 und Nummer 39 der Schifffahrtsverordnung des Landes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied der Schiffsmannschaft oder als sonst an Bord befindliche Person entgegen Artikel 1.02 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung eine Anweisung des Schiffsführers oder einer von ihm beauftragten Person nicht befolgt;
2. als Fahrgast oder als Benutzer einer Landestelle einer Vorschrift der Artikel 9.02 Absatz 2, 9.03 Absatz 1 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung über das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste oder die Sicherheit und Ordnung an Bord oder auf Landstellen zuwiderhandelt.

§ 16 Haftung

- (1) Die Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder Fahrtausfälle verursacht werden, wenn diese auf Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Höhere Gewalt sind unvorhersehbare und mit zumutbaren Mitteln nicht abzuwendende Ereignisse.
- (2) Fahrgäste haften für Schäden an Personen und Sachen, die sie schuldhaft verursachen.
- (3) Die Reederei haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (4) Die Reederei haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.
- (5) Etwaige Ersatzansprüche sind zu richten an die Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG, Kornblumenstraße 7/1, 88046 Friedrichshafen.

§ 17 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2012 in Kraft. Der Tarif kann bei den Verkaufsstellen der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG eingesehen werden. Die Bekanntgabe der Fahrpreise erfolgt durch Aushang.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Reederei.

Teil B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf der Schiffsverbindung der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG zwischen Konstanz und Friedrichshafen.

2. Tarifsysteem

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht gemäß Anlage 1.

3. Fahrausweise

Fahrausweise des Katamaran-Tarifs sind:

3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Fahrausweis für einfache Fahrt (Erwachsener und Kind)
- Fahrausweis für einfache Fahrt mit KatCard (Erwachsener)
- Fahrausweis für Hin- und Rückfahrt (Erwachsener und Kind)
- Mehrfahrtenkarte (Erwachsener)
- Kleingruppenkarte für einfache Fahrt
- Kleingruppenkarte für Hin- und Rückfahrt
- Gruppenfahrtschein

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Monatskarte (für jedermann) persönlich (Nutzung nur personenbezogen durch den eingetragenen Inhaber) oder übertragbar
- Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten gemäß 5.7.2.2), persönlich (Nutzung nur personenbezogen durch den eingetragenen Inhaber)
- Jahres-Abo (für jedermann) persönlich (Nutzung nur personenbezogen durch den eingetragenen Inhaber) oder übertragbar

4. Kinder

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den ermäßigten Fahrpreis für Kinder. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu vier Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

5. Einzelbestimmungen

5.1 Fahrausweise für einfache Fahrt

Fahrausweise für eine einfache Fahrt werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben und gelten nur am Lösungstag. Einzelfahrausweise sind am Fahrausweisautomaten sowie an den Katamaran-Verkaufsstellen erhältlich. Der Tarif für einfache Fahrt mit KatCard ist für Erwachsene nur nach Inkrafttreten des personenbezogenen KatCard-Vertrages möglich. Der KatCard-Vertrag ist mit bestimmten Voraussetzungen (siehe die gesonderten AGB) und einer Jahresgebühr verbunden. Die Fahrtberechtigung mit KatCard kann durch spezielle Vertriebs- und Zahlungsverfahren – auch ohne Verkauf an Automaten oder in Verkaufsstellen – ausgegeben werden. Ein Nachweis der Berechtigung z.B. durch Vorzeigen eines dafür ausgegebenen Mediums sowie durch elektronische Kontrollverfahren und durch Vorzeigen eines Berechtigungsnachweises (z.B. Ausweis) kann verlangt werden.

5.2 Fahrausweise für Hin- und Rückfahrt

Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben und gelten nur am Lösungstag. Sie sind am Fahrausweisautomaten sowie an den Katamaran-Verkaufsstellen erhältlich.

5.3 Mehrfahrtenkarte

Die Mehrfahrtenkarte enthält fünf Abschnitte zu je einer einfachen Fahrt eines Erwachsenen. Ein Abschnitt pro Person und einfacher Fahrt ist unverzüglich bei Fahrtantritt durch das Schiffspersonal entwerten zu lassen. Eine Mehrfahrtenkarte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden.

Mehrfahrtenkarten können bis zu 12 Monate nach dem Kauf benutzt werden. Nach einer Preisänderung gelten Mehrfahrtenkarten zum alten Preis noch 6 Monate. Danach werden sie weder umgetauscht noch erstattet.

5.4 Kleingruppenkarte für einfache Fahrt

Kleingruppenkarten gelten für 1 oder 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder bis einschließlich 14 Jahre, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, zur einfachen Fahrt. In Ausnahmefällen wird die Fahrt eines Erwachsenen mit bis zu 4 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zugelassen. Statt eines Kindes kann ein Hund mitgenommen werden. Grundsätzlich muss mindestens ein Erwachsener an der Fahrt mit der Kleingruppenkarte beteiligt sein. Die Gesamtzahl der Personen gegebenenfalls zuzüglich der Hunde, die eine Kleingruppenkarte zur Fahrt nutzen, ist auf maximal fünf beschränkt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fahrausweise für einfache Fahrt sinngemäß.

5.5 Kleingruppenkarte für Hin- und Rückfahrt

Kleingruppenkarten gelten für 1 oder 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder bis einschließlich 14 Jahre, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, für eine Hin- und Rückfahrt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fahrausweise für Hin- und Rückfahrt und der Kleingruppenkarte für einfache Fahrt sinngemäß.

5.6 Gruppenfahrschein

Für Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene und/oder Kinder), die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, werden Gruppenfahrschein für einfache Fahrt ausgegeben. Kinder gelten jeweils als eine Person. Im Übrigen gelten für Kinder die Tarifbestimmungen aus Abschnitt 4.

Für Gruppenfahrten ist eine Anmeldung stets mindestens 2 Werktage (d.h. mind. 48 Stunden) vor Fahrtantritt bei der Geschäftsstelle der Reederei erforderlich. Der Gruppenfahrpreis wird nur ge-

währt, wenn die Gruppenfahrt angemeldet wurde und keinen betrieblichen Mehraufwand erfordert. Der Gruppenfahrpreis richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Preisliste, die auch Unterscheidungen nach Gruppengröße, -zusammensetzung und dem Nutzungszeitpunkt machen kann. Die Anmeldung umfasst keine Sitzplatzreservierung, sondern stellt lediglich die Dispositionsmöglichkeit der Reederei sicher. Insofern besteht kein Anspruch auf Mitnahme - insbesondere bei verspätetem Erscheinen – und kein Anspruch auf bevorzugten Einstieg oder auf Sitzplätze für die Gruppenreisenden.

5.7 Zeitkarten

Zeitkarten sind Monatskarten für jedermann, Schülermonatskarten und das Jahres-Abo. Diese Zeitkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs (z.B. Linienverkehr Friedrichshafen – Konstanz ohne Sonderfahrten) zu beliebig vielen Fahrten auf den Schiffen der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG.

Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

5.7.1 Monatskarten

Monatskarten werden an jedermann ausgegeben. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden. Die als Monatskarten angebotenen Varianten, deren Preise und die Unterschiede hinsichtlich Geltungsumfang und Nutzungsberechtigten (z.B. persönlich/personenbezogen oder übertragbar) sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 1) ausgewiesen. Übertragbare Monatskarten müssen während der gesamten Nutzung vom jeweiligen Nutzer mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Personenbezogene Monatskarten berechtigen ausschließlich die auf der Fahrkarte eingetragene Person zur Nutzung. Der Eintrag des Namens hat mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen leserlich in Blockschrift zu erfolgen. Der Nutzer hat die Identität auf Verlangen durch Ausweisdokumente nachzuweisen.

Monatskarten gelten je nach Angebotsvariante einen Monat bezogen auf den Kalendermonat oder von einem beliebigen Tag bis zum Tag des nachfolgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Kalendermonats, endet sie mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars. Sie gelten über den auf der Karte angegebenen letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des folgenden Werktags. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Monatskarten werden am Fahrkartenautomaten und an Verkaufsstellen der Reederei ausgegeben. Für abhanden gekommene Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

5.7.2 Schülermonatskarten

5.7.2.1 Allgemein

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Die Ausgabe von Schülermonatskarten erfolgt gegen Nachweis der Berechtigung an den Verkaufsstellen der Reederei.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und müssen vom Inhaber eigenhändig und unauslöschlich unterschrieben sein. Abhanden gekommene Schülermonatskarten werden nicht ersetzt.

5.7.2.2 Schülermonatskarten werden ausgegeben:

1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler /Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
– allgemeinbildender Schulen,
– berufsbildender Schulen,
– Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
– Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Weiterbildungseinrichtung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- o. Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr.
Zivildienstleistende sind von dieser Regelung ausgeschlossen; auch Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) bis g) durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises, einer Immatrikulationsbescheinigung, einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Schülersausweise sind für jedes Schuljahr gültig zu schreiben. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Schülermonatskarten werden nur für Fahrten, die im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind, ausgegeben.

5.7.3 Jahres-Abo

5.7.3.1 Allgemein

Das Jahres-Abo gilt für mindestens zwölf aufeinander folgende Kalendermonate. Es wird an jedermann ausgegeben. Das Jahres-Abo kann von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden. Der Geltungsumfang und die zur Nutzung berechtigten Personen ergeben sich aus den Eintragungen auf dem Fahrschein. Die als Jahresabo angebotenen Varianten, deren Preise und die Unterschiede hinsichtlich Geltungsumfang und Nutzungsberechtigten (z.B. persönlich/personenbezogen oder übertragbar) sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 1) ausgewiesen. Personenbezogene Jahres-Abokarten berechtigen ausschließlich die auf der Fahrkarte eingetragene Person zur Nutzung.

Das Jahres-Abo ist erhältlich gegen vorherige Bestellung bei der Geschäftsstelle der Reederei durch Abgabe eines Bestellscheins und Erteilung einer Einzugsermächtigung.

5.7.3.2 Bestellung und Kündigung

Das Jahres-Abo wird ausgegeben, wenn die Reederei ermächtigt wird, den Fahrpreis in monatlichen Teilbeträgen im Voraus, im Einzugsverfahren mittels Lastschrift von einem Girokonto des Kunden bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut einzuziehen. Die Einzugsermächtigung muss das Einverständnis des Kunden zur Erhöhung der monatlichen Beträge bei Tarifänderungen einschließen.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Geschäftsstelle der Reederei vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatsabschnitte zustande.

Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatsabschnitte ausgegeben.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatsabschnitte zugeschickt werden.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 20. des Vormonats schriftlich an die Geschäftsstelle der Reederei zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatsabschnitte bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Geschäftsstelle der Reederei vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatsabschnitte der Geschäftsstelle der Reederei vorliegen, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis der Monatskarte für jedermann mit den gleichlautenden Eigenschaften hinsichtlich Geltungsumfang und Nutzungsberechtigten für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatsabschnitte bei der Geschäftsstelle der Reederei eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatsabschnitte erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist ein Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement von der Reederei fristlos gekündigt werden. Die noch nicht genutzten Monatsabschnitte sind der Geschäftsstelle der Reederei zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird.

5.7.3.3 Verlust

Für verlorene oder abhanden gekommene Jahres-Abokarten ist nur nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen eine Erstattung möglich.

5.7.3.4 Änderungen – Mitteilungspflichten des Kunden

Änderungen der Angaben im Jahres-Abo sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatsabschnitte werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX, Kap. 13 in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Schiffs- und Aufsichtspersonals nachzuweisen. Insbesondere ist bei der Fahrscheinkontrolle vor dem Zustieg der Nachweis einschließlich einer gültigen Wertmarke vorzuzeigen. Die Anerkennung eines Nachweises zur unentgeltlichen Beförderung und die Erstattung und Rücknahme von Fahrscheinen sind ausgeschlossen, falls die Berechtigung zur unentgeltlichen Fahrt erst nach der Fahrscheinkontrolle geltend gemacht und nachgewiesen wird.

Die Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung bezieht sich ausschließlich auf Schwerbehinderte mit deutschem Schwerbehindertenausweis.

7. Beförderung von Polizei- und Zollbeamten

Polizeibeamte/innen der Bundespolizei und der Länder sowie Zollbeamte/innen werden, wenn sie Dienstuniform tragen, unentgeltlich befördert.

8. Hunde

Für Hunde ist der Fahrpreis für einfache Fahrt Kind oder Hin- und Rückfahrt Kind zu entrichten (Ausnahme: Kleine Hunde, die in geeigneten Behältern mitgenommen werden).

9. Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle, von einer Person transportierbare Musikinstrumente, ein paar Ski, ein Rodelschlitten und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden. Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für eine Fahrradkarte zu entrichten. Fahrradanhän-

ger, in denen im Zusammenhang mit der jeweiligen Katamaranfahrt ausschließlich Kinder transportiert werden, werden wie Kinderwagen behandelt. Ansonsten ist der Fahrpreis für eine Fahrradkarte (ggf. zusätzlich zum diesen ziehenden Fahrrad) zu entrichten.

10. Mitnahme von Fahrrädern

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert und sind so zu sichern, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gewährleistet ist und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt; bei ausreichenden Platzverhältnissen können auch Liegeräder, Tandems, Fahrradanhänger sowie Dreiräder mitgenommen werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen fahren.

Für die Mitnahme eines Fahrrades wird der im Tarif festgesetzte Preis erhoben. Die Fahrradkarte für einfache Fahrt gilt nur am Lösungstag. Für die regelmäßige Mitnahme werden Fahrrad-Monatskarten ausgegeben. Für jedes der im vorigen Absatz genannten Fahrzeuge ist der Tarif entsprechend einem Fahrrad zu entrichten. Unentgeltlich befördert werden lediglich Fahrradanhänger im Falle von Absatz 9 sowie Kinder-, Klapp- und Falträder bis zu einer Reifengröße von 21 Zoll. Den Anweisungen des Schiffspersonals hinsichtlich der Unterbringung und der Aufforderung, Räder oder Anhänger zusammenzuklappen und ggf. zu verpacken, ist Folge zu leisten. Aus der Unentgeltlichkeit kann kein Anspruch auf Mitnahme abgeleitet werden. Die §§ 2, 3, 12 und 13 der Beförderungsbestimmungen und der vorige Absatz gelten vorrangig.

Die Fahrräder sind an den speziell dafür vorgesehenen Plätzen unterzubringen.

Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt werden. Die Entscheidung über die Mitnahme der Fahrräder trifft das Schiffspersonal.

11. Kuriergut

Ein Gegenstand, der unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers befördert werden soll, wird am Schiff angenommen, wenn die Sendung an der Empfangslandestelle bei Ankunft des Schiffes abgeholt wird. Das Schiffspersonal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

Das Höchstgewicht beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein höheres Höchstgewicht zugelassen ist. Der Gegenstand muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus der Fahrpreisübersicht (Kuriertarif). Für regelmäßige Sendungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Wird der beförderte Gegenstand am Schiff nicht abgeholt, wird dieser als Fundsache behandelt und im Fundbüro der Reederei hinterlegt, wo er vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Muss der Gegenstand auf Veranlassung des Empfängers nochmals befördert werden, so hat dieser neben dem Beförderungsentgelt auch die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung zu bezahlen. Lebende Tiere werden nicht als Kuriergut befördert.

12. Inkrafttreten

Der Tarif der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG tritt in der vorliegenden Fassung am 01.01.2012 in Kraft.

Fahrpreisübersicht für die Strecke Konstanz – Friedrichshafen oder umgekehrt

Stand: 01.01.2012

* = Diese Fahrausweise sind am Fahrkartenautomaten erhältlich.

1. Regeltarif

1.1 Fahrausweise für Erwachsene

Einfache Fahrt mit KatCard (KatCard-Tarif)	5,00 € *
Einfache Fahrt	9,80 € *
Hin- und Rückfahrt	19,60 € *

1.2 Fahrausweise für Kinder (6 - 14 Jahre), Hunde

Einfache Fahrt	4,90 € *
Hin- und Rückfahrt	9,80 € *

1.3 Mehrfahrtenkarte (5 Fahrten)

Erwachsene, je Fahrt 9,00 €	45,00 € *
-----------------------------	-----------

1.4 Kleingruppenkarte (1 oder 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder)

Einfache Fahrt	24,00 € *
Hin- und Rückfahrt	48,00 € *

1.5 Gruppenfahrtschein für einfache Fahrt (ab 10 Personen)

gültig nur bei Anmeldung 48 Stunden vor Fahrtantritt:

je Erwachsener	8,30 €
je Kind	4,60 €

2. Zeitkarten

2.1 Monatskarten

für jedermann, übertragbar, gültig ab beliebigem Tag	192,00 € *
für jedermann, personenbezogen, gültig für einen Kalendermonat	132,00 € *
für Schüler, Auszubildende und Studenten, personenbezogen, gültig mit Berechtigungsnachweis, gültig für einen Kalendermonat	99,00 €

Personenbezogene Monatskarten berechtigen ausschließlich die auf der Fahrkarte eingetragene Person zur Nutzung. Der Eintrag des Namens hat mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen leserlich in Blockschrift zu erfolgen. Der Nutzer hat die Identität auf Verlangen durch Ausweisdokumente nachzuweisen.

2.2 Jahres-Abo

für jedermann übertragbar, kalendermonatsbezogen	160,00 €
für jedermann personenbezogen, kalendermonatsbezogen	110,00 €

Der Preis ist als monatlicher Abbuchungsbetrag bei einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten gültig. Personenbezogene Jahres-Abokarten berechtigen ausschließlich die auf der Fahrkarte eingetragene Person zur Nutzung.

3. Sonstige Fahrausweise

Fahrradkarte für einfache Fahrt	4,30 € *
Fahrrad-Monatskarte	50,00 € *
Kuriertarif, je Gegenstand	8,60 € *

4. KatCard

Sie berechtigt den Inhaber zum Lösen von Einzelfahrten nach dem KatCard-Tarif

Jahresgebühr	39,00 €
--------------	---------

5. Sonstige Preise

Reinigungsgebühr		15,00 €
Fahrpreisauskunft		2,50 €
Erhöhtes Beförderungsentgelt		40,00 €
Gebühr für Fahrpreiserstattung	2,00 € zzgl. Überweisungskosten	
Gebühr für die Ausstellung einer Ersatz-KatCard		20,00 €
Gebühr für die Bearbeitung einer Rücklastschrift	5,00 € zuzüglich Fremdkosten	
Bearbeitungsgebühr für jede Mahnung	2,50 € zuzüglich Fremdkosten	